

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

10.4 Kreistagsbüro

31.08.2004

# B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Kreistag am 15.10.04</b>
--------------------------	-----------------------------

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Festlegung der Zahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Landrates</b>
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

**1. Festlegung der Zahl der Stellvertreter/innen des Landrates:**

Die Zahl der Stellvertreter des Landrates wird auf \_\_\_\_\_ festgelegt.

**2. Wahl der Stellvertreter/innen des Landrates:**

Zu stellvertretenden Landräten/Landrätinnen werden in der angegebenen Reihenfolge gewählt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

Vorbemerkungen:

Nach § 46 Abs. 1 Kreisordnung NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen.  
Die Aufgaben der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des Landrates erstrecken sich auf die Leitung der Kreistagsitzungen und auf repräsentative Aufgaben.

Erläuterungen:
----------------

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis beschließt der Kreistag vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

In der vergangenen Wahlperiode wurde die Anzahl der stellv. Landräte auf 3 festgelegt.

Sowohl bei der Festlegung der Zahl der stellv. Landräte als auch bei deren Wahl ist der Landrat stimmberechtigt.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrates wird nach § 46 Abs. 2 KrO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. 1. Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl (d'Hondt) entfällt; 2. Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt; 3. Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht.

Voraussetzung für die Verhältniswahl ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wahlvorschläge können nur durch Fraktionen oder Gruppen (mind. 2 Personen), nicht durch einzelne Kreistagsmitglieder eingebracht werden.

Es ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben. Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Kreistagsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden.

Die Wahl findet ohne Aussprache statt.

Zur Sitzung des Kreistages am 15.10.04